

Bekanntmachung

**11. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen  
des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006**

vom 10.04.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 in der Fassung vom 08.05.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Buchst. i) erhält folgende Fassung:**

„§ 2

Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

- i)
- |  |         |
|--|---------|
| Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und –mitarbeitern) |         |
| Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters   | 4,23 €  |
| Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l Behälters  | 10,57 € |
| Entleerungen eines   |         |
| - 120 l Restmüllbehälters  | 4,52 €  |
| - 240 l Restmüllbehälters  | 9,04 €  |
| - 660 l Restmüllbehälters  | 24,85 € |
| - 1100 l Restmüllbehälters   | 41,41 € |
- bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw.

Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung	
- Transportpauschale je Entleerung	86,17 €
- Entsorgungskosten je Tonne	92,46 €
- Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n	
Pressmulde	145,59 €
Abrollcontainer	63,10 €
Absetzmulde 4-10 m <sup>3</sup> offen	24,68 €
Absetzmulde 4-10 m <sup>3</sup> geschlossen	27,04 €
Entleerungen (einschl. der gesetzlichen MwSt.)	
- eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters	6,33 €
- eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	7,66 €
- einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	7,53 €
- einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	9,12 €
- einer 240 l Altglastonne	7,91 €
- einer 660 l Altglastonne	19,76 €

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3 Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Die Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen<br>- nur in den Kläranlagen Heepen und Sennestadt   | 26,00 €/m <sup>3</sup> |
| b) Die Annahme von Schmutzwasser gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung<br>- nur in den Klärwerken Heepen und Sennestadt, | 3,50 €/m <sup>3</sup>  |
| c) Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugewagens je angefangene 15 Minuten   | 10,25 €                |
| d) Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten   | 2,50 €                 |
| e) Einsatz eines Fahrzeuges mit Hausanschlusskamera je angefangene 15 Minuten   | 7,00 €                 |

f)	Einsatz eines Fahrzeuges mit Kanalfernaug je angefangene 15 Minuten	2,25 €
g)	Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten	3,00 €
h)	Einsatz eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten	9,75 €
i)	Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten	11,00 €
j)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €“

**3. § 4 Buchst. j) und k) erhalten folgende Fassung:**

„§ 4  
Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührenatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

j)	Entsorgung gemischter Abfälle je angefangene 100 kg	11,88 €
k)	Entsorgung des Straßenkehrichts je angefangene 100 kg	8,11 €“

Artikel II

Die Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 10.04.2018

gez. Clausen  
Oberbürgermeister